Hundesteuer in Stichworten

- Anmelde- und steuerpflichtig ist jeder Hundehalter. Die Anmeldung erfolgt beim Steueramt der Hansestadt Breckerfeld, Frankfurter Str.38, Rathaus, Zimmer 28, Tel.: 809-43.
- Die Anmeldung des Hundes muß innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes erfolgen. Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. Des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist.
- Der Steuersatz beträgt zurzeit jährlich:
 - ① 108,00 €, wenn ein Hund gehalten wird,
 - ② 120,00 € je Hund, wenn zwei Hunde gehalten werden,
 - ③ 132,00 € je Hund, wenn drei oder mehr Hunde gehalten werden,
 - ⊕ 540,00 €, wenn ein gefährlicher Hund gehalten wird,
 - ⑤ 600,00 € je Hund, wenn 2 oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden.
- Unter bestimmten Voraussetzungen, z.B. für Blindenhunde, können auf Antrag Steuerermäßigungen oder Steuerbefreiungen gewährt werden.
- Hunde dürfen nur mit am Halsband sichtbar befestigter Hundemarke ausgeführt werden.
- Ein Verstoß gegen die Steuerbestimmungen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die durch die Verhängung eines Bußgeldes geahndet werden kann.

(Stand: Sept. 2016)

Weitere Informationen

- über die Vorschriften des Landeshundegesetzes Nordrhein-Westfalen (LHundG NRW),
- die Gebührenpflicht bei der Anmeldung von großen und gefährlichen Hunden und
- über die allgemeinen Verhaltenspflichten von Hundehaltern nach dem LHundG NRW und der Ordnungsverordnung der Hansestadt Breckerfeld erhalten Sie bei folgender Dienststelle:

Hansestadt Breckerfeld Rathaus -Ordnungsamt-Frankfurter Str. 38 Zimmer Nr. 13

Tel.: 809-54

Weitere Informationen

über die Hundesteuer erhalten Sie beim städtischen Steueramt:

Hansestadt Breckerfeld Rathaus -Steueramt-Frankfurter Str. 38 Zimmer Nr. 28

Tel.: 809-43





Informationen für Hundehalter

Liebe Hundehalterin, lieber Hundehalter,

Viele Menschen haben Angst vor Hunden, weil ihnen der Umgang mit Hunden nicht vertraut ist. Deshalb wissen sie auch nicht, wie sie sich gegenüber eines freilaufenden Hundes verhalten sollen, ohne den Hund zu reizen.

Hundehalterinnen und –haltern sind solche Ängste ihrer Mitbürger häufig nicht klar. Sie sehen ihren Hund aus einem anderen Blickwinkel und kennen seine Reaktionen auf Menschen und Tiere viel besser. Sie gehen davon aus, dass ihr Hund ihrer Führung und seinen Instinkten folgt. Es wird jedoch leicht übersehen, dass es zu gefährlichen Situationen für unbeteiligte Dritte kommen kann, weil diese sich möglicherweise falsch verhalten.

Deshalb und aufgrund der Tatsache, dass es zu Beißvorfällen mit schweren Verletzungen von Menschen gekommen ist und weil es sogar Todesfälle gegeben hat, sind seitens des Gesetzgebers und auch seitens der Stadt Breckerfeld Regeln aufgestellt worden, deren Beachtung das verhindern soll. Die Beachtung dieser Regeln soll dabei auch ein friedfertiges Miteinander fördern.

Erlaubnispflicht; Sachkunde

Für das Halten von großen Hunden, gefährlichen Hunden und Hunden bestimmter Rassen ist eine besondere Sachkunde und teils auch Erlaubnis erforderlich. Hierzu ist seitens der Hundehalter/innen ein Fragebogen auszufüllen, der dem Ordnungsamt vorzulegen ist. Dieser Fragebogen wird bei jeder Anmeldung eines Hundes mitsamt besonderem Informationsblatt ausgehändigt.

Allgemeine Verhaltenspflicht für das Halten von Hunden (Grundsatz)

Das Land Nordrhein-Westfalen schreibt vor, dass Hunde so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen sind, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht (§ 2 Abs. 1 Landeshundegesetz).

Anleinpflicht

Freilaufende Hunde stellen fast immer eine Belästigung und mitunter auch eine Gefahr für Menschen und andere Tiere dar. Daher ist im Landeshundegesetz eine Anleinpflicht in innerörtlichen Bereichen, Straßen, Wegen und Plätzen sowie der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen, insbesondere Kinderspielplätzen verankert.

Diese Anleinpflicht hat die Stadt Breckerfeld erweitert, da es auch in Außenbereichen, z.B. auf Wanderwegen, schon zu Beißvorfällen gekommen ist.

Nach § 7 Abs. 1 der Ordnungsverordnung der Stadt Breckerfeld gilt Anleinpflicht im gesamten Stadtgebiet auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Anlagen mit Ausnahme der Bereiche, in denen die Bestimmungen des Landesforstgesetzes greifen. Im Wald gilt die Anleinpflicht nicht, wenn sich der Hund auf offiziellen Waldwegen im Einwirkungsbereich (also in unmittelbarer Nähe) des Hundehalters aufhält.

Verunreinigungsverbot

Hundekot auf Gehwegen, in öffentlichen Grünanlagen, auf Kinderspielplätzen, Schulhöfen und Sportflächen stellt nicht nur ein Ärgernis dar, sondern bedeutet auch eine Gesundheitsgefährdung. Bitte erziehen Sie Ihren Hund daher so, dass er sein "Geschäft" nur auf solchen Flächen verrichtet, die nicht dem allgemeinen Verkehr dienen.

Sollte es Ihr Hund bis zu diesem Platz nicht schaffen, benutzen Sie bitte eine mitgenommene Tüte und Schaufel, um den Hundekot sofort zu beseitigen.

Nach § 7 Abs. 3 der Ordnungsverordnung müssen verursachte Verunreinigungen unverzüglich von den Aufsichtspersonen bzw. vom Tierhalter oder der Tierhalterin beseitigt werden

Allgemeiner Hinweis

Bedenken Sie bitte, dass Sie mit Ihrem Hund nicht alleine leben. Rücksicht auf andere Menschen ist oberstes Gebot für ein friedliches Miteinander. Wir setzen auf Ihre Kooperationsbereitschaft und Mithilfe.

Gestatten Sie aber auch den Hinweis, dass die Nichtbeachtung der Vorschriften eine Ahndung durch Bußgeld nach sich ziehen kann. In besonderen Fällen kann darüber hinaus die Hundehaltung untersagt werden.